

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1092

der Abgeordneten Heiner Klemp (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Carla Kniestedt (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/2968

Freibeträge zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen für ehrenamtliche Abgeordnete in den Kommunalvertretungen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Um das Ehrenamt in kommunalen Volksvertretungen attraktiver zu gestalten, wurden vielerorts Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen erhöht. Auch in Vereinen haben materielle Anreize für ehrenamtliche Mitarbeit tendenziell zugenommen. Überschreiten Ehrenamtliche dadurch die Ehrenamtspauschale und/oder die Übungsleiterfreibeträge, werden sie als Selbstständige eingestuft und verlieren beispielsweise die Möglichkeit der Unterstützung durch einen Lohnsteuerhilfverein. Auf Seiten der Finanzämter erhöht sich der Prüfaufwand. Am 18.12.2020 wurde dem Jahressteuergesetz im Bundesrat zugestimmt und damit erstmals seit 2013 der sogenannte Übungsleiterfreibetrag von 2.400 auf 3.000 EUR sowie die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 EUR mit Wirkung ab 2021 erhöht. Dies ermöglicht der Brandenburger Landesregierung, die steuerfreien Beträge für Ehrenamtliche in Kommunalvertretungen anzuheben und damit ebenfalls erstmals seit 2013 wieder anzupassen

Frage 1: Plant die Landesregierung, die steuerfreien Beträge für die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Volksvertretungen zu erhöhen und wenn ja, wann?

zu Frage 1: Die Landesregierung hat sich auf Bundesebene für eine Erhöhung der steuerfreien Beträge für die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Volksvertretungen eingesetzt. Die Entscheidung über eine Steuerbefreiung nach dem Einkommensteuergesetz kann ebenso nur bundeseinheitlich getroffen werden. Der Abstimmungsprozess zur Anhebung der Steuerfreibeträge ist eingeleitet, aber bislang nicht abgeschlossen.

Frage 2: Wie steht die Landesregierung zu einer möglichen Angleichung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale vor allem im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit, da die niedrigere Ehrenamtspauschale deutlich häufiger von Frauen in Anspruch genommen wird?

zu Frage 2: Einnahmen für nebenberuflich ehrenamtlich Tätige sind, wenn sie im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erzielt werden bis zu einer Höhe von 840 Euro (bis 2020 720 Euro) steuerfrei (Ehrenamtspauschale). Die sogenannte Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro (bis 2020 2.400 Euro) begünstigt Einnahmen für ausgewählte, gesetzlich festgelegte Tätigkeiten mit unmittelbarem Bezug zum gemeinnützigen Zweck der jeweiligen Einrichtung, die eine Ausbildung bzw. Qualifizierung voraussetzen. Im Gegensatz hierzu erfasst die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG jede andere allgemeine Tätigkeit ohne unmittelbaren Bezug zu dem gemeinnützigen Zweck der Einrichtung (z.B. als Bürokräfte, Reinigungspersonal, Kassierer oder Platzwart). Dem Ehrenamt wohnt inne, dass es aus ehrenamtlichen Motiven ausgeübt wird. Soweit ist lediglich der Aufwand zu ersetzen. Dieser Aufwand wird bei der Übungsleiterpauschale wegen der erforderlichen Qualifizierung vom Gesetzgeber als höher eingeschätzt.